



## Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Entwurf eines Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts

### Begründung

anliegend.

André Schröder  
Fraktionsvorsitzender CDU

Wulf Gallert  
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Katrin Budde  
Fraktionsvorsitzende SPD

Prof. Dr. Claudia Dalbert  
Fraktionsvorsitzende  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Entwurf

**Gesetz zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung  
des Kommunalwahlrechts.****Artikel 1  
Änderung der Gemeindeordnung**

In § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), wird die Angabe „drei Monate“ durch die Angabe „einen Monat“ ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung der Landkreisordnung**

In § 49 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 15), wird die Angabe „drei Monate“ durch die Angabe „einen Monat“ ersetzt.

**Artikel 3  
Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Abs. 11 wird folgender neuer Absatz 12 angefügt:

„Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 40 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 29 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.“

2. Dem § 28 Abs. 7 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei macht er auch die Erklärung nach § 21 Abs. 12 bekannt.“

**Artikel 4  
Übergangsvorschrift**

Hat die jeweilige Vertretung den Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters oder des Landrates im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits festgesetzt und der Wahlleiter die Wahl gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bereits bekannt gemacht, so findet die Wahl nach den am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen statt.

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Artikel 1 und 2**

Die vorgesehene Erweiterung des Wahlkorridors von bisher 3 Monate auf nunmehr 5 Monate gilt für die Fälle der Neuwahl des Bürgermeisters/Landrates nach regulärem Ausscheiden des Amtsinhabers. Mit der vorgesehenen Erweiterung des Wahlkorridors, der nunmehr eine Wahl frühestens sechs Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit bestimmt, wird der gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA zuständigen Vertretung ein größerer Spielraum eröffnet, den Wahltag festzusetzen. Damit wird den Kommunen vor Ort die Option eröffnet, aus Gründen der Kostenersparnis und zur Erhöhung der Wahlbeteiligung künftig verschiedene Wahlen in einer Kommune ggf. häufiger zusammenzulegen. Beispielsweise wären so auch die im Januar bis März/April 2014 anstehenden Landratswahlen in einigen Landkreisen mit der Kommunal- und Europawahl im Mai 2014 verknüpfbar.

Eine Verpflichtung zur Bündelung der Landrats- oder Bürgermeisterwahl mit anderen Wahlen (insbes. Kommunal- und Europawahl) besteht nicht. Letztendlich bestimmt die jeweilige Vertretung den Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters und Landrates gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA entsprechend des gesetzlich fixierten Wahlkorridors. Da die Wahl auch nach der vorgesehenen Verlängerung des Wahlkorridors noch mindestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit zu erfolgen hat, ist sichergestellt, dass nicht in die bestehende Dauer der Amtszeiten der Bürgermeister/Landräte eingegriffen wird. Die jeweils 7-jährige Amtszeit bleibt durch die gesetzliche Neuregelung unverändert; sie wird weder verlängert noch verkürzt.

### **Zu Artikel 3**

#### **Zu Nr. 1 (§ 21)**

Die Regelung über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in § 40 GO LSA bzw. § 29 LKO LSA schließt eine gleichzeitige Tätigkeit als Amts- und Mandatsträger aus. Wenn hauptamtliche Bürgermeister oder Landräte sich also um einen Sitz in ihrem Gemeinderat oder in ihrem Kreistag bewerben, müssten sie nach erfolgter Wahl ihr Bürgermeister- oder Landratsamt aufgeben, um das ehrenamtliche Mandat ausüben zu können. Da dies nach der Wahl in den seltensten Fällen tatsächlich geschieht, läge in allen übrigen Fällen eine sog. Scheinkandidatur vor. Diese dient dazu, die Popularität des Amtsinhabers für ein möglichst gutes Wahlergebnis des Wahlvorschlags zu nutzen, auf dem er kandidiert. Im Ergebnis werden meist mehrere Kandidaten mit Hilfe der für den Amtsinhaber abgegebenen Stimmen in die Vertretung gelangen, auch wenn sie selbst wenige oder im Extremfall keine Stimmen für ihre Person erhalten haben. Diesen dem Ansehen einer transparenten demokratischen Kultur abträglichen Folgen der sogenannten Scheinkandidaturen kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht durch einen Ausschluss von der Wahlzulassung begegnet werden, da die Betroffenen erst nach der Wahl vor die Entscheidung zwischen Amt und Mandat zu stellen sind. Auch für Amtsinhaber gilt das uneingeschränkte passive Wahlrecht.

Daher soll das Auftreten von Scheinkandidaturen durch die Veröffentlichung (dazu § 28) einer Absichtserklärung zurückgedrängt werden. Wenn absehbar ist, dass durch die angestrebte Wahl in eine Vertretung eine Unvereinbarkeit entstehen wird, ist dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob beabsichtigt ist, das

Amt weiterzuführen oder das Mandat wahrzunehmen. Diese Information wird den Wählern als Grundlage für ihre Wahlentscheidung zur Verfügung gestellt, sodass diese Absichtserklärung und ihre spätere Umsetzung auch politisch ausgewertet werden können.

#### **Zu Nr. 2 (§ 28)**

Zusätzlich zu den zugelassenen Wahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen ist nunmehr auch die von den Wahlbewerbern geforderte Erklärung nach § 21 Abs. 12, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will, zu veröffentlichen.

#### **Zu Artikel 4**

Die Übergangsvorschrift des Artikel 4 stellt, um nicht die Wahlvorbereitungen bereits festgesetzter und nach § 6 Abs. 2 KWG LSA bekanntgemachter Wahlen zu tangieren, sicher, dass die neuen Vorschriften in Artikel 1 und 2 nur für die Direktwahlen gelten, deren Wahltag nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt und bekannt gemacht werden.

#### **Zu Artikel 5**

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.